

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0014/2015

Beratung im **Stadtrat** am **20.03.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Einrichtung eines Behindertenbeirats für die Stadt Koblenz

Stellungnahme/Antwort:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.11.1997 die Einrichtung der Stelle eines Behindertenbeauftragten beschlossen.

Gemäß § 56 a Abs. 1 der Gemeindeordnung **kann** auf Grund einer Satzung u.a. ein Beirat für behinderte Menschen eingerichtet werden. Demnach handelt es sich hierbei um eine freiwillige Leistung.

Nach Nr. 9 des Eckwertebeschlusses 2015 darf der Zuschussbetrag im Bereich der freiwilligen Leistungen maximal in Höhe der Haushaltsansätze 2014 etatisiert werden. Darüber hinaus wird hiernach erwartet, dass weitere Sparbemühungen vorgenommen werden.

Um eine unabhängige Tätigkeit des Beirats gewährleisten zu können, wäre unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Anlehnung an den Seniorenbeirat sowie den Beirat für Migration und Integration dem Behindertenbeirat ein Budget zuzuordnen.

Ferner müssten für die Sitzungen eines Behindertenbeirats Räumlichkeiten und eine entsprechende Ausstattung seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten wäre darauf zu achten, dass diese barrierefrei zugänglich wären bzw. ggfs. einige Bedingungen hierfür erst noch unter Entstehung von Kosten geschaffen werden müssten.

Auch würden für die Verwaltung Personalkosten für die Einrichtung und Betreuung des Beirats entstehen.

Aus vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass eine kostenneutrale Einrichtung eines Behindertenbeirats nicht möglich ist.

Im Übrigen werden nach Auffassung der Verwaltung die Interessen der behinderten Menschen ausreichend und umfassend durch den Behindertenbeauftragten vertreten und wahrgenommen. Etwaige Anfragen aus der Bevölkerung, die auf eine nicht ausreichende

Betreuung ihrer Angelegenheiten hinweisen, sind der Verwaltung nicht bekannt.

Darüber hinaus gibt es in Koblenz eine Vielzahl von ansässigen Institutionen, die sich der Belange behinderter Menschen annehmen.

Unter Bezugnahme auf § 56 a Abs. 1 der Gemeindeordnung und auf die dargelegten entstehenden Kosten im Rahmen einer Einrichtung und Betreuung eines Beirats für behinderte Menschen, ist es auf Grund Nr. 9 des getroffenen Eckwertebeschlusses 2015 für die Verwaltung nicht möglich, einen Beirat für behinderte Menschen einzurichten.

Ferner verweisen wir auf § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates, wonach der Behindertenbeauftragte berechtigt ist, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse, die die Belange der von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen. Eine Vertretung der Interessen behinderter Menschen in Koblenz ist mithin in den entscheidenden Gremien gewährleistet.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, auf Grund der ausreichenden Betreuung und Vertretung der behinderten Menschen durch einen Behindertenbeauftragten und auf Grund Nr. 9 des vorhandenen Eckwertebeschlusses 2015, von einer Einrichtung eines Beirats für behinderte Menschen abzusehen.